

Beschluss (Ziffer 4 gegen die Stimmen der BAYERNPARTei und der BIA):

1. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (federführend), das IT-Referat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie das Kommunalreferat ein Integriertes Smart City Handlungsprogramm – wie im Vortrag dargestellt – zu erstellen. Das Ziel ist die Umsetzung der Ziele der Perspektive München vor dem Hintergrund der Megatrends Digitalisierung, Klimawandel und Nachhaltigkeit.
2. Der Stadtrat stimmt vorbehaltlich der Entscheidung über den Haushalt 2021 zu, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, die in Ziffer 5.3.1.5. genannten Leistungen zur Begleitung und Evaluation der gesamtstrategischen und ganzheitlichen Betrachtung von Sharing-Mobility in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle 1 des Direktoriums an eine externe Auftragnehmerin / einen externen Auftragnehmer vergibt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führt das Vergabeverfahren durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
3. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird federführend beauftragt, die vier unter Kapitel 5.3.2 genannten Maßnahmen in Kooperation mit den SWM/MVG und den antragstellenden Referaten sowie den weiteren Referaten der Landeshauptstadt München durchzuführen.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Einrichtung von 4 Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für Personalauszahlungen i.H.v. 315.230,- Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 22.836,- Euro (40% des JMB).

6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 750.000,- Euro, davon 250.000,- Euro in 2020, 200.000,- Euro in 2021 sowie jeweils 100.000,- Euro in den Jahren 2022 bis 2024 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Arbeitsplatzkosten i.H.v. 8.000,- Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.
8. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 3.200,- Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.
9. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 450.000,- Euro in 2020 für das Produkt 44571100 Wirtschaftsförderung zur Auszahlung eines konsumtiven Zuschusses und i.H.v. 125.400,- Euro in 2020 zur Auszahlung eines investiven Zuschusses an die Stadtwerke München GmbH im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden. Die neue Maßnahme wird gem. Tabelle auf S. 32 zum MIP 2019-2023 angemeldet.
10. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die unter Ziffer 6 des Vortrags dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
11. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
12. Das Produktkostenbudget des Referates für Stadtplanung und Bauordnung erhöht sich um insgesamt 750.000,- Euro, davon werden 250.000,- Euro in 2020, 200.000,- Euro in 2021 sowie jeweils 100.000,- Euro in den Jahren 2022 bis 2024 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

13. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05316 der Stadtratsfraktion der GRUENE / ROSA LISTE vom 06.05.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

14. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Stadtrat nach Ablauf von 3 Jahren nach Stellenbesetzung erneut zu befassen, wobei die tatsächlich erreichten Ziele und Effekte darzustellen sind und zu begründen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden.

15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.